

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins**  
**Solling-Hospiz**  
**Christine Amalie e. V.**

**§ 1 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Solling-Hospiz Christine Amalie". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Holzminden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- (8) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens, insbesondere die Förderung
- des Aufbaus und Betriebs eines stationären Hospizes,
  - der Zusammenarbeit des Palliativnetzes Region Holzminden e.V. und des Hospizvereins Region Holzminden e.V. mit dem stationären Hospiz, um möglichst viele Palliativpatienten zu erreichen,
  - regionaler Palliativnetzwerke einschließlich deren Gründung
  - der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Hospizgedankens,
  - der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Unterstützer des Hospizes.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ein Hospiz im Landkreis Holzminden betreibt.

Die Beschaffung von Mitteln für den steuerbegünstigten Hospizverein Region Holzminden e.V. und das steuerbegünstigte Palliativnetz Region Holzminden e.V. ist gestattet.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

- die Beschaffung von Sachmitteln für die Arbeit eines stationären Hospizes,
- die Finanzierung der Betriebskosten des Hospizes in den ersten Betriebsmonaten, bis die Krankenkassen die Pflegesätze zahlen,
- die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Finanzierung der Betriebskosten des Hospizes zur Deckung des Eigenanteils, den die Krankenkassen nicht tragen,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Imageförderung der Palliativarbeit,
- Gestaltung und Durchführung kultureller Angebote im Hospiz oder im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen des Palliativnetzes Region Holzminden e.V. oder des Hospiz-Vereins Region Holzminden e.V.,

- Bereitstellung eines Fahrzeugs und Leistung von Fahrdiensten für Patienten und ihre Angehörige,
  - Förderung und Stärkung des Ehrenamtes im Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit,
  - Organisation und / oder Durchführung einrichtungsübergreifender Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung im Bereich palliativmedizinischer Versorgung und Zusammenarbeit,
  - Unterstützung des Aufbaus eines integrierten Versorgungsnetzes unter Einbeziehung weiterer Ressourcen des Gesundheitswesens wie z. B. Krankenhäuser, Rettungsdienste und Pflegestützpunkte.
- (3) Der Vereinszweck kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
- jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen und Verbände),
- soweit diese bereit sind, als Mitglieder die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Mitglieder können aktive Mitglieder sein, die die Arbeit des Vereins tätig unterstützen, oder Fördermitglieder.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Alle Vereinsmitglieder behalten uneingeschränkt ihre organisatorische, wirtschaftliche und planerische Selbständigkeit.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag auf seiner nächsten planmäßigen oder auf einer außerordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Auflösung des Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens sechs Monate oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung zwei weitere Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung auch der Ausschluss unter Darlegung der Gründe angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.  
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere überlassene Mittel oder Sachwerte bleibt hiervon unberührt.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### § 7 Mitgliedsbeitrag, Umlage

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Der Beitrag kann außer durch Zahlung auch in Form von Sachzuwendungen oder Dienstleistungen entrichtet werden. Über die Bewertung von Sachzuwendungen und Dienstleistungen entscheidet der Vorstand verbindlich und abschließend.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die jedoch das Sechsfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen dürfen.  
Hierüber entscheidet nach vorheriger Einberufung und Darlegung der konkreten Situation die Mitgliederversammlung.
- (4) Beiträge, Spenden und Umlagen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck dienen.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

---

## § 9 Vorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) und/oder dem Schriftführer
  - e) und/oder dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird nach § 26 BGB mit Wirkung gegen Dritte derart beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu einer Verpflichtung des Vereins in Höhe von mehr als 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) führen, die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- (6) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für jeweils zwei Jahre.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl.

---

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Ein auf diese Art und Weise bestimmtes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos (z. B. per Email oder telefonisch). Die Vorstandssitzungen werden in der Regel durch den Vorsitzenden des Vorstands oder, falls dieser verhindert ist, durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei auch eine Einladung per Fax oder Email zulässig ist. Die Einladung hat mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder mündlich einberufen werden. Falls erforderlich, kann dafür die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und durch das protokollführende Vorstandsmitglied und den Vorsitzenden bzw. einen seiner Stellvertreter unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern in Schriftform oder per Email zu übersenden.
- (9) Der Vorstand kann sachverständige Berater, die jedoch ohne Stimmrecht bleiben, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht per Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht anderweitig übertragen,

Stand Gründungsversammlung

- d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, soweit nicht anderweitig übertragen,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### § 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Entgegennahme, Beratung und Bestätigung der Jahresberichte,
- e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Jahreshaushaltsplans,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie gegebenenfalls einer Beitragsordnung,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins,
- j) Beschlussfassung über die Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Gesellschaften,
- k) Beschlussfassung und Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder aber die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal je Geschäftsjahr einberufen. Die Einberufung hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu erfolgen.

Stand Gründungsversammlung

- (2) Die Einladung ist in Schriftform oder per Fax oder Email 14 Tage vorher durch den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse / Mailadresse vorzunehmen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für eine ordnungsgemäße Einladung genügt die Absendung des Briefes / Faxes / der Email.

Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder aber an die Adresse, die seit der letzten Mitgliederversammlung dem Verein bekannt ist.

- (4) Die Versammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell gemäß § 14. Sie kann alternativ im Umlaufverfahren oder durch schriftliche Stimmabgabe des einzelnen Mitglieds vor der Versammlung ohne Teilnahme an der Versammlung oder im vereinfachten Abstimmungsverfahren nach § 15 erfolgen. Es ist eine Kombination dieser Verfahren zulässig, um jedem Mitglied die Teilnahme zu ermöglichen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und informiert die Mitglieder spätestens mit dem Einladungsschreiben über die gewählte Form und wie die Teilnahme im Einzelnen durchgeführt wird.
- (5) Die Tagesordnung der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Tagesordnung hat regelmäßig folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern die Wahl turnusmäßig ansteht,
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags,
- f) gegebenenfalls Festsetzung der Beiträge, ebenso gegebenenfalls die Veränderung und Verabschiedung der Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## Stand Gründungsversammlung

- (6) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Derartige Anträge sind durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern bekanntzugeben. Sofern sich jedoch die Anträge auf eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beziehen, sind die Tagesordnungspunkte den übrigen Mitgliedern noch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung, in Schriftform oder per Email mitzuteilen. Spätere Anträge, insoweit auch solche, die während der Mitgliederversammlung durch anwesende Mitglieder gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung ergänzend hinzugesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung derartiger Dringlichkeitsanträge zustimmt und diese Dringlichkeitsanträge keine Satzungsänderung zum Inhalt haben.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung durch mindestens 35 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und den Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

### § 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

## Stand Gründungsversammlung

- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln erforderlich.

Satzungsänderungen sind vorab allen Vereinsmitgliedern unter Einhaltung der Fristen schriftlich oder per Email mitzuteilen.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden bzw. einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung wählt zu ihrem Beginn einen Protokollführer. Das Protokoll hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Namen und Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei ein Hinweis auf eine Teilnehmerliste zulässig ist,
- e) die Tagesordnung nebst ergänzenden Anträgen,
- f) die jeweiligen Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
- g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Schriftform oder per Email zu übersenden.

### § 14 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder oder virtuell, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum, erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist in der Einladung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Der Vorstand kann festlegen, ob die kommende Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder virtuell erfolgt.
- (2) Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar sind und nicht gefälscht werden können.
- (3) Der Vorstand kann die Einzelheiten des Verfahrens und der Legitimation der Mitglieder in einer Verfahrensordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen.

**§ 15 Vereinfachte Abstimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer physischen oder virtuellen Mitgliederversammlung fassen, insbesondere in Textform (z. B. per Email) oder auch telefonisch, wenn der Beschlussgegenstand und das vorgesehene Beschlussverfahren mit einer Frist von mindestens einer Woche allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist, oder alle Mitglieder auf diese Mitteilung verzichten oder an dem Beschluss ohne Widerspruch gegen das Verfahren teilnehmen.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 13 Absatz (3) entsprechend. In einem Verfahren in Textform sind die Stimmen gegenüber dem Vorstand, in einem telefonischen Verfahren gegenüber dem gemäß § 13 Absatz (1) zu bestimmenden Abstimmungsleiter abzugeben. Für die Protokollierung gilt § 13 Absatz (6) entsprechend.
- (3) Das vereinfachte Abstimmungsverfahren nach Absatz (1) ist nicht zulässig bei:
  - a) ordentlichen Mitgliederversammlungen, die den Jahresbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr entgegennehmen und über die Entlastung des Vorstandes entscheiden,
  - b) wenn sich aus einem Einberufungsverlangen nach § 12 Absatz (7) etwas anderes ergibt (Einberufung auf Wunsch von Vereinsmitgliedern),
  - c) bei Entscheidungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
  - d) Außerdem bleiben die Regelungen des Umwandlungsrechts unberührt.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Satzung herbeizuführen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Palliativnetz Region Holzminden e.V. und den Hospizverein Region Holzminden e. V., beide mit Sitz in Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gesundheitswesens zu verwenden haben, vorzugsweise zur Förderung der regionalen Hospize.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Mitteilung des Finanzamts ausgeführt werden, dass die geplante Verwendung nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist.

**§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2021 verabschiedet.

Holzminden, den xx.xx.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

-----

-----

-----

-----

-----

-----